



Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 23/24

10.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **24.09.2025, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 125, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Hildesheim Blatt 33940, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 252,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Hildesheim	8	510/104	Gebäude- und Freifläche, Am Marienfriedhof 50	181

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 105.000,00 €

Objektbeschreibung: 3-Zi-Eigentumswohnung, 2. OG, ca. 65 m² Wfl., Bj. ca. 1950

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.